

Begleitung bei sexuellem Missbrauch

Handreichung für Pastoren und Gemeindeleitungen

Begleitung bei sexuellem Missbrauch

Handreichung für Pastoren und Gemeindeleitungen

Der Arbeitskreis Seelsorge (AKS) im Bund FeG ist wiederholt von Betroffenen und Seelsorgenden gebeten worden, zum Thema "Sexueller Missbrauch" Stellung zu nehmen. Diese Handreichung soll eine Anleitung zu ersten Schritten für diejenigen bieten, die sich bisher mit diesem Thema nicht beschäftigt haben. Sie kann weder eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem Thema ersetzen, noch der Vielschichtigkeit des Themas gerecht werden oder die Komplexität der einzelnen Fälle erfassen.

Leicht könnten Gemeindeleitungen der Gefahr erliegen, das Unglaubliche nicht glauben zu können, zu verharmlosen, unrealistische Einschätzungen zu haben und falsche Schritte zu gehen bzw. um des lieben Friedens willen eine schnelle, geheime Lösung zu probieren und damit dem Opfer weiteren Schaden zuzufügen.

Zur eigenen Auseinandersetzung gehört unseres Erachtens, dass alle Mitarbeitenden in Leitungsfunktion oder verantwortlichen Positionen, sich ihrer persönlichen Erfahrungen und Gefühle bei diesen Themen bewusst werden und damit auch die persönliche Gefährdung erkennen und verantwortlich damit umgehen.

Da in Gemeinden letztlich die gleichen

Gefährdungen herrschen wie in allen anderen Gemeinwesen und Institutionen auch, verweisen wir ausdrücklich auf die entsprechenden Einrichtungen und Beratungsstellen sowie die Literatur zum Thema. Beispielhaft greifen wir fünf verschiedene Problemstellungen heraus:

1. Sexuelle Übergriffe in der Kinder- und Jugendarbeit
 2. Körperliche Misshandlung und sexuelle Gewalt in der Familie
 3. Sexuelle Gewalt in der Seelsorge, Beratung und Therapie
 4. Sexuelle Gewalt in der Kindheit: Opfer und Täter in der gleichen Gemeinde
 5. Hilfe für Täter
- Ergänzend dazu sprechen wir noch an:
6. Juristische Fragen
 7. Prävention

In allen Situationen geht es darum, eine bewusste seelsorgliche Haltung einzunehmen.

Der Klärungsprozess beginnt damit, dass Pastoren oder Älteste, die mit einer der oben genannten Problematiken vertraut gemacht werden, zunächst den Betroffenen wohlwollend gegenüber treten, ihnen glau-

ben und ihr Vertrauen und ihre Offenheit würdigen.

Verlassen die Seelsorgenden die Haltung einer "parteilichen Abstinenz", indem sie z. B. Äußerungen von Entrüstung oder

Unglauben zeigen oder eine Zuschreibung über Recht und Unrecht machen, zerstören sie das Vertrauensverhältnis nachhaltig und verhindern von vorneherein eine gemeinsame, befriedigende Lösung.

1. Sexuelle Übergriffe in der Kinder- und Jugendarbeit

Kinder oder Jugendliche beschwerten sich bei den Eltern oder anderen Personen ihres Vertrauens, dass Mitarbeitende eine sexuelle oder körperlich aggressive Grenzüberschreitung begangen haben. Oder Dritte nehmen Erkennungsmerkmale wahr, die auf sexuelle Übergriffe hinweisen können, z. B. Auffälligkeiten im Sozialverhalten von Kindern, Zärtlichkeiten zu Bezugspersonen, "komische" Zeichnungen, Andeutungen von besonderen Geheimnissen, sexuell aggressives Verhalten usw. Bei sexuellen Grenzüberschreitungen kann es sich um das gemeinsame Anschauen von pornografischen Videos, eine bestimmte Art des Blickkontaktes (z.B. Voyeurismus), Körperberührungen und Angrapschen oder verbale Äußerungen bis hin zur Vergewaltigung handeln.

Der Pastor oder ein Ältester wird darüber informiert. Je nach Art und Schwere der Vorwürfe ist ein unterschiedliches Vorgehen zu wählen.

- Zunächst gilt, besonnen vorzugehen. Jeder Aktionismus, der nicht zu einer positiven Lösung führt, ist für Opfer erneut traumatisierend.

- Der informierte Pastor oder Älteste sollte weitere Beratende hinzuziehen und mit ihnen das Vorgehen besprechen. Wenn der Täter ein Mann und das Opfer ein Mädchen ist, sollte als weitere Person eine kompetente Frau als Vertrauensperson hinzugezogen werden. Bevor gehandelt wird, sollte überlegt werden, welche Hilfen für den Schutz sowohl der Opfer als auch der Beschuldigten notwendig sind.

- Möglicherweise ist es sinnvoll, noch andere Eltern und Kinder in einer ruhigen Atmosphäre zu befragen, um sich ein besseres Bild von der geschilderten Sachlage zu machen. Hier geht es um eine genaue Situationsbeschreibung und die Aufnahme von sachlichen Hinweisen. Das ist auch für die Beschuldigten wichtig.

- Im nächsten Schritt ist der oder die Beschuldigte zunächst ohne Vorverurteilung von den o. g. Verantwortlichen zu befragen und mit den Anschuldigungen zu konfrontieren.

Ist der Sachverhalt eindeutig und der oder die betreffende Mitarbeitende einsichtig, sollte er oder sie begleitet und unter-

stützt werden, sich in eine Behandlung zu begeben und einen anderen Platz für die Mitarbeit in der Gemeinde zu finden oder diese vorübergehend ruhen zu lassen.

In der Regel ist davon auszugehen, dass solche Vorwürfe nicht aus der Luft gegriffen sind, weil das Äußern solcher Vorwürfe auch für das Opfer beschämend ist. Dennoch muss berücksichtigt werden, dass die Beschuldigungen eventuell aus anderen Motiven erhoben werden. Nach allgemeinen

Erfahrungen ist das sehr selten der Fall.

Gibt der oder die Beschuldigte eine völlig andere Darstellung des Sachverhaltes und ist der Sachverhalt nicht im Rahmen der Gemeinde zu klären, sollte eine rechtliche Beratung erwogen werden. Das steht in jedem Fall im Ermessen der Erziehungsberechtigten oder der Betroffenen.

(Zum Verbleib des Täters in der Gemeinde siehe Punkt 5.)

2. Körperliche Misshandlung und sexuelle Gewalt in der Familie

Mitarbeitende äußern den Verdacht, dass es in einer Familie zu aggressiver oder sexueller Gewalt kommt. Auch hier geht es darum, bewusst und besonnen zu handeln und jeden Schritt genau zu überlegen. Der oder die Mitarbeitende sollte sich für sich selbst Unterstützung suchen. Dazu können andere Gemeindemitglieder, Kinderhilfswerke, das Jugendamt usw. gehören. Mit diesem Rückhalt kann weiteres Vorgehen abgesprochen werden.

Es ist sinnvoll, überlegt Kontakt zu Freunden und Vertrauten der Familie aufzubauen, und so ein Vertrauensnetzwerk zu bilden. Dabei muss aber auch bedacht werden: Freunde und Vertraute sind oft Freunde und Vertraute des Täters, die das Opfer unter Druck setzen und die ohnehin vorhandenen Schuldgefühle des Opfers verstärken könnten. Vor allem muss ein

Vertrauensverhältnis zu den betroffenen Kindern aufgebaut werden. Das ist für die Opfer oft emotional überlebenswichtig. Opfer und Täter sollten nicht von derselben Person begleitet werden, denn man kann in dieser Situation nicht das Vertrauen beider gewinnen!

Für alle weiteren Schritte gilt, dass ein Misslingen des Hilfeplans (z. B. Einschalten der Behörden und äußerer Veränderungen) für die Opfer schlimmer ist als ein kurzfristiges Weiterbestehen dieser Situation mit einem gut funktionierenden seelsorgerlichen Hilfsnetz.

Bei drohendem fortdauerndem Missbrauch müssen Entscheidungen getroffen werden, um das Opfer vor neuen Übergriffen zu schützen. In der Regel fällt dies in die Zuständigkeit des Jugendamtes oder der Strafverfolgungsbehörden.

Durch die Konfrontation des Täters mit den Anschuldigungen erhöht sich die Gefahr für das Opfer, erneut massiv unter physischen oder psychischen Druck gesetzt zu werden. Darum sind danach Opfer und Täter nicht einfach allein zu lassen ("wir reden morgen weiter"). Enttarnte und gestellte Täter haben Angst. Ihre Angst hat ja letztlich auch dazu geführt, dass sie dem Opfer durch Drohungen massive Mitschuld auferlegt haben ("wenn du was sagst, hat Mama mich nicht mehr

lieb, kommt Papa ins Gefängnis, verliere ich meinen Job, haue ich dich grün und blau, muss dein Meerschweinchen sterben..."). Wissen müssen wir auch, dass diese Schuldgefühle beim Opfer Autoaggressionen (z. B. Selbstverletzungen) hervorrufen, denn vielleicht besteht zum Täter eine Hass-Liebe. In der Regel war und ist der Täter für das Kind nicht nur eine starke, sondern auch eine vertraute Person (die eben diese Position zur eigenen Befriedigung ausgenutzt hat).

3. Sexuelle Gewalt in der Seelsorge, Beratung und Therapie

Ein Ratsuchender vertraut einem Mitglied der Gemeindeleitung an, dass es in einer seelsorglichen, beraterischen oder therapeutischen Beziehung zu sexuellen Übergriffen gekommen ist.

Für jede dieser Situationen gilt, dass eine asymmetrische oder Abhängigkeitsbeziehung eingegangen wird. Auch wenn in dieser Situation zwei erwachsene Personen eine Beziehung eingegangen sind, bedeutet das in der psychischen Realität, dass ein z. B. schwacher, hilfebedürftiger, verletzter, mit Schuld- und Schamgefühlen beladener Seelsorgesuchender sich im Seelsorger an eine starke, helfende, wissende Person wendet. Dadurch ergibt sich in jedem Fall eine ungleiche asymmetrische Ausgangssituation. Für einen fürsorglichen und bewussten Umgang mit dieser Abhängigkeit

und die Einhaltung der notwendigen Abstinenz ist ausschließlich der Seelsorger, die Seelsorgerin verantwortlich, der sich für diese Situation kompetente Hilfe holen sollte (Supervision).

Wenn schon vor dem Erstgespräch klar ist, dass es um Übergriffe in einem therapeutischen/seelsorgerlichen Verhältnis geht, ist auf jeden Fall anzuraten, das Gespräch mit dem Betroffenen zu zweit zu führen. Das ist gerade im Hinblick auf mögliche rechtliche Konsequenzen für alle Beteiligten hilfreich.

Gerade wenn es schon zu einem Missbrauch gekommen ist, ist auch hier eine deutliche Abgrenzung und Abstinenz erforderlich. Dazu gehört auch, dass der Betroffene darüber informiert wird, wie das eigene Verhältnis zum Beschuldigten ist

und ob es besondere Beziehungen oder Abhängigkeiten gibt. Jeder sollte die Möglichkeit haben, das Gespräch abzulehnen. Dann muss eine weitere Klärung mit an-

deren Personen des Vertrauens ermöglicht werden. Wenn für beide Seiten ein Verstehen und Erfassen der Situation gelungen ist, können nächste Schritte überlegt werden.

4. Sexuelle Gewalt in der Kindheit: Opfer und Täter in der gleichen Gemeinde

Ein betroffenes Gemeindemitglied berichtet, dass es in seiner Biografie zu einem Missbrauch gekommen ist, der Täter ebenfalls in der Gemeinde lebt und dieses Miteinander als Problem empfindet. Hier ist es besonders wichtig, dass der Gemeindepastor oder Seelsorger seine "parteiliche Neutralität" und seine seelsorgerliche Haltung nicht aufgibt und zunächst mit dem Betroffenen klären muss, was der Betroffene von diesem Gespräch erwartet.

Wenn Opfer und Täter immer noch im gleichen sozialen Umfeld leben, zeigt es die unaufgelöste, unbewusste Bindung aneinander. Hier gilt es, die Opfer darin zu unterstützen, ihren Heilungsweg selbstverantwortlich in die Hand zu nehmen und eine Klärung der Situation zu erlangen. Nur mit therapeutischer Unterstützung außerhalb der aktuellen Beziehungen können die Opfer eine innere Lösung vom Täter erreichen und herausfinden, ob weitere Täterkontakte ihrer Gesundheit nicht im Wege stehen.

Das wird ganz wesentlich davon abhängen, wie die Täter mit ihrem dama-

ligen Verhalten heute umgehen. Wenn der Täter Einsicht für seine Tat, Mitgefühl für das Opfer und ein Schuldanerkenntnis entwickeln konnte, wird ein anderes Miteinander eher möglich sein, als wenn der Täter weiter leugnet. In dieser Situation - wie ebenso in Punkt 3 - ist darauf zu achten, dass das Thema "Schuld und Vergebung" nicht missbraucht wird: Das geschieht dann, wenn das Opfer unter Druck gesetzt wird, um eine "heile Gemeinde-Situation" wiederherzustellen, in der sich wieder alle - Opfer und Täter - wohl fühlen sollen.

Die Vorstellung, das Opfer könne über den alleinigen Akt der Vergebung eine Entlastung für sich erreichen und damit ein Miteinander mit dem Täter ermöglichen, nimmt die emotionalen Folgestörungen für das Opfer nicht wahr und den langwierigen Prozess der Befreiung aus der ungesunden Bindung. Auch wenn am Ende des psychischen Prozesses die Versöhnung mit der Vergangenheit steht, heißt das nicht automatisch, dass ein Miteinander lebbar sein kann.

5. Hilfe für Täter

Auch die Täter, die oft selber traumatisiert sind und sich durch ihre Taten erneut traumatisieren, brauchen in der seelsorgerlichen Begleitung unser Mitgefühl. Für die Seelsorge bedeutet das, sie in der Suche nach einer kompetenten, psychotherapeutischen Hilfe zu unterstützen.

Aufgrund der Persönlichkeitsstörung der Täter ist auch hier auf einen Missbrauch von Beichte und Schuldbekennnis zu achten. Darum Vorsicht bei Versprechungen, auch unter Tränen. Sie dienen sonst der eigenen emotionalen Entlastung ohne dass sich Einfühlungsvermögen und Einsicht entwickeln konnten. Außerdem sollte die Bereitschaft, "Wiedergutmachung" zu leisten, gezeigt werden.

In der Seelsorge kann darauf hingewirkt werden, die Verstrickungen zu erkennen und eine Therapiebereitschaft zu erreichen. Denn in der Regel sind sexuelle Übergriffe keine Einzeltaten, sondern andauernder und sich verschärfender Ausdruck der Persönlichkeitsstörung.

Wenn es seitens des Opfers als unzumutbar empfunden wird, mit dem Täter in einer Gemeinde zu leben, muss der Täter in eine andere Gemeinde ausweichen und nicht das Opfer. Dieser Schritt zeigt, dass er bereit ist, die Verantwortung für seine Taten zu übernehmen.

Kennzeichen gelingender Klärung sind u. a.:

- Einfühlungsvermögen in das Ergehen des Opfers
- Einsicht in die Rolle als Täter
- Bitte um Vergebung
- persönliche Bereitschaft, "Wiedergutmachung" zu leisten
- um des Wohlergehens des Opfers willen eventuell die Gemeinde zu verlassen

Ob eine Tat in der Gemeinde veröffentlicht werden muss, ist sicher im Einzelfall zu entscheiden. Wenn beim Täter Einsicht vorhanden ist, fachliche Hilfe angenommen wird und man gemeinsam zu der Erkenntnis kommt, dass keine Gefahr für andere oder zur Wiederholung besteht, kann darauf verzichtet werden.

Eine Veröffentlichung ist demnach angeraten, wenn weitere akute Gefahr besteht und ohnehin rechtliche Schritte eingeleitet wurden.

Eine Veröffentlichung, nur um Sünde und Vergebung publik zu machen, sollte zum Schutz der Beteiligten nicht erfolgen. Es sei denn, der Täter selbst möchte dies (was auch eine Hilfe für ihn sein kann) und das Opfer ist einverstanden bzw. wird nicht genannt.

6. Juristische Fragen

6.1. Anzeigepflicht

Das Amt eines Seelsorgers begründet gem. § 138 StGB keine besondere Verpflichtung, bei sexuellem Missbrauch Anzeige zu erstatten. Gemäß § 139 Abs. 2 StGB ist ein Geistlicher nie verpflichtet anzuzeigen, was ihm in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden ist. Das entbindet aber niemanden von der Pflicht zur Hilfe, da ihm sonst wegen unterlassener Hilfeleistung eine Mitverantwortung/Mitschuld angelastet werden kann.

6.2. Zeugnisverweigerungsrecht

Zur Verweigerung des Zeugnisses sind aus beruflichen Gründen u. a. berechtigt:
- Geistliche über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist.
- Ärzte, psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeuten über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist.

Außer den Geistlichen dürfen alle vorstehend Genannten das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

Den vorstehend genannten Personen stehen ihre Gehilfen und die Personen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen.

6.3. Kenntnis von Straftaten

Wenn Sie in der Seelsorge von einer Straftat hören, stellen sich zunächst aus rechtlicher Sicht folgende Fragen:

a. Soll das Opfer geschützt werden?

b. Soll der Täter bestraft werden?

Beide Interessen können einzeln oder gemeinsam verfolgt werden.

a. Opferschutz ist möglich durch:

- Platzverweis
- Kontaktsperre
- Zuweisung der Ehewohnung an das Opfer
- Übertragung der elterlichen Sorge auf einen Elternteil
- Ausschluss des Umgangsrechts zwischen Opfer und umgangsberechtigtem Vater oder Großvater

Diese Maßnahmen sind durch die Gerichte auf entsprechende Anträge hin anzuordnen. Rechtsgrundlage sind die familienrechtlichen Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches und das Gewaltschutzgesetz.

Der Platzverweis wird von der zuständigen Polizeibehörde ausgesprochen und kann in akuten Fällen sofort, ohne gerichtliches Verfahren, vollzogen werden. Der Platzverweis ist zeitlich befristet. Ihm muss bei längerer Trennung ein gerichtliches

Verfahren folgen. Rechtsgrundlage ist das jeweilige Polizeiamt der Länder.

Sind Kinder betroffen von Gewalt jeglicher Art, sind die Jugendämter vor Ort verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Kinder zu gewährleisten. Eine Zusammenarbeit mit den zuständigen Jugendämtern empfiehlt sich in diesen Fällen.

b. Bestrafung des Täters

Strafanzeige die bei einer Polizeidienststelle oder der Staatsanwaltschaft erstattet wird. Bei minderschweren Fällen ist eventuell ein Strafantrag notwendig, darüber werden Sie von der Polizei belehrt.

Eine Strafanzeige kann nicht mehr zurückgenommen werden. Erfährt die Polizei oder die Staatsanwaltschaft von einer Straftat, besteht ein Verfolgungszwang. Das Verfahren obliegt daher nicht mehr Ihrer Disposition.

6.4. Seelsorger als Zeuge

Wenn es zu einer Strafanzeige und einem Strafverfahren kommt oder das Gericht mit

dem Opferschutz befasst ist, ist es möglich, dass der Seelsorger als Zeuge einen wichtigen Beitrag zur Rechtsfindung leisten kann. Deshalb ist zu empfehlen, dass Protokolle über die seelsorgerlichen Gespräche geführt werden, in denen nicht nur die erzählten Fakten festgehalten werden, sondern auch die Verfassung des Gesprächspartners. Für die im gerichtlichen Verfahren zu prüfende Glaubhaftigkeit der Aussage kann das von besonderer Bedeutung sein.

6.5. Seelsorger als Zeugenbeistand

Wird der/die Verletzte als Zeuge vernommen, so kann auf Antrag einem Seelsorger gestattet werden, bei den Vernehmungen anwesend zu sein.

6.6. Gerichtliches Verfahren

Entschließt sich das Opfer, Anzeige zu erstatten oder gerichtliche Opferschutzanträge zu stellen, sollte die Hilfe des Rechtsanwalts in Anspruch genommen werden. Entstehende Kosten können bei Vorliegen der Voraussetzungen über Prozesskostenhilfe erstattet werden.

7. Prävention

Prävention beginnt damit, sich bewusst zu machen, dass die hier beschriebenen Übergriffe in Abhängigkeits- und Machtstrukturen, auch in unseren Gemeinden vorkommen. Sie sind nicht Ausnahme,

sondern kommen häufiger vor, als wir vermuten (siehe i., erster Absatz). Darum ist die Stärkung zu eigenständigen, geistlichen Persönlichkeiten innerhalb der Gemeinde ein wichtiges Ziel der Prävention.

Der Arbeitskreis Seelsorge (AKS) im Bund Freier evangelischer Gemeinden
Für den juristischen Abschnitt: Frau Dr. jur. Karin Kellermann-Körper

Literaturempfehlungen:

Als umfassendes, aktuelles Standardwerk:

Handbuch sexuelle Gewalt
Elfi Brinkmann/Sandy Hoffmann
Brendow-Verlag 2003
einschließlich ausführlicher Literaturliste

Erfahrungsberichte und Hilfen:

„Ich habe es überlebt“
Arline Westmeier/Ellen von Aesch/Peter Glöckl
Blaukreuz-Verlag Wuppertal

Deutscher Kinderschutzbund:

Kindesmissbrauch - erkennen, helfen, vorbeugen
Günther Deegener
Beltz-Verlag Weinheim 1998

Als Sekundärliteratur, die u. a. fromme Machtstrukturen als begünstigende Faktoren für geistige und sexuelle Abhängigkeiten darstellt, empfehlen wir:

Harald Petersen: Ohne mich läuft nichts -
der (un)fromme Hunger nach Macht
R. Brockhaus Verlag 2005, Tb-Nr. 654



Seelsorgerliche Seminarangebote und Begleitung Betroffener findet man am ehesten über:

Weißes Kreuz e. V.

Weißes-Kreuz-Str. 1 - 4

34292 Ahnatal

Tel.: 05609/83990

E-Mail: info@weisses-kreuz.de

Web: www.weisses-kreuz.de

Deutsches Institut für Jugend und Gesellschaft

(Offensive Junger Christen e. V.)

Postfach 12 20

64382 Reichelsheim

Tel.: 06164/9308211

E-Mail: institute@dijg.de

Web: www.dijg.de

Wüstenstrom e. V.

Hauptstr. 72

71732 Tamm

Tel.: 07141/6889670

E-Mail: info@wuestenstrom.de

Web: www.wuestenstrom.de

Bund Freier evangelischer Gemeinden KdÖR
Goltenkamp 4, 58452 Witten
Tel.: (0 23 02) 9 37 23
E-Mail: info@bund.feg.de
www.feg.de